

STATUTEN

Kirchenmusikverband Uri (KMVU)

12. Juni 2010

Name, Sitz – Zweck und Ziel

1. Unter der Bezeichnung „Kirchenmusikverband Uri“ besteht im Kanton Uri ein Verein gemäss Artikel 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort der jeweiligen Präsidentin/des jeweiligen Präsidenten. Er ist als Regionalverband Mitglied des Kirchenmusikverbandes des Bistums Chur (KMV Bistum Chur).
2. Der „Kirchenmusikverband Uri“ ist ein Verein, der sich im religiösen und kulturellen Umfeld unserer Gesellschaft engagiert.
3. Der Verband setzt sich zum Ziel:
 - a) eine qualitativ gute, dem Sinn und Geist des Gottes-Dienstes verpflichtete Kirchenmusik im Kanton Uri zu pflegen,
 - b) die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder mit eigenen Kursen und Hinweisen auf Kurse, die von anderen Veranstaltern organisiert werden, zu fördern,
 - c) der Nachwuchsförderung grosse Aufmerksamkeit zu widmen,
 - d) sich für zeitgemässe Anstellungsbedingungen von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern einzusetzen,
 - e) die Anliegen der Kirchenmusik und der in der Kirchenmusik tätigen Personen gegenüber anderen Gremien (Dekanat, Kirchenrat, Landeskirchen, etc.) zu erfassen und repräsentativ zu vertreten,
 - f) einen offenen und fruchtbaren Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern zu pflegen,
 - g) Plattformen und/oder Strukturen für gemeinsames Singen und Musizieren zu schaffen,
 - h) Kirchenchorarbeit zu unterstützen,
 - i) das Wissen und den Zugang zur Orgellandschaft des Kantons Uri zu vermitteln.

Mitgliedschaft

4. Der Verband besteht aus
 - a) Kollektivmitgliedern: das sind die dem Verband angeschlossenen Kirchenchöre des Kantons Uri;
 - b) Einzelmitgliedern: das können Chorleiterinnen und Chorleiter, Kantorinnen und Kantoren, Organistinnen und Organisten, Sängerinnen und Sänger sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger werden, die sich im Dienste der Kirchenmusik betätigen.

- c) Gönnern: das sind Frauen, Männer und Institutionen, die unseren Verband finanziell unterstützen.
- 5. Eintritte und Austritte sollen dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Austritte sind mindestens einen Monat vor Ablauf des Rechnungsjahres beim Präsidenten einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
- 6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung:
 - a) wenn ein Mitglied gegen die statutarischen Grundsätze oder gegen die Interessen des Verbandes handelt.
 - b) wenn sich ein Mitglied grobe Pflichtvernachlässigung im kirchlichen Dienst zuschulden kommen lässt.
 - c) Wenn ein Mitglied die Mitgliederbeiträge nicht bezahlt.

Organisation

- 7. Organe des Verbandes sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsprüfungskommission
- 8. Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorstand,
 - b) je zwei Delegierten der Kollektivmitglieder,
 - c) den Einzelmitgliedern.
- 9. Die Generalversammlung findet jährlich statt. Ort und Zeit werden vom Vorstand bestimmt. Die Einladung mit beigelegter schriftlicher Traktandenliste hat mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen.
- 10. Wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder es verlangen, ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- 11. Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:
 - a) Protokollgenehmigung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten
 - c) Rechnungsabnahme und Budget

- d) Wahlen:
 - o Wahl des Vorstandes (mindestens 5 Mitglieder)
 - o Wahl der Präsidentin/des Präsidenten aus den Reihen der Vorstandsmitglieder
 - o Wahl der Rechnungsprüfungskommission (2 Mitglieder)
 - e) Statutenrevision
 - f) Neuaufnahmen von Kollektivmitgliedern und Ausschluss von Einzelmitgliedern
 - g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - h) Bildung von Kommissionen und Arbeitsgruppen
 - i) Ernennung von Präses und Ehrenmitgliedern
12. Anträge an die Generalversammlung, die nicht die vorgesehenen Verhandlungsgegenstände berühren, sind mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidium schriftlich einzureichen. Diese werden an der Generalversammlung behandelt.
 13. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes, die Delegierten, Einzelmitglieder und die Ehrenmitglieder. Wenn ein Fünftel der Anwesenden es verlangt, muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.
 14. Der Vorstand vertritt den Verband nach innen und aussen und sorgt für die Handhabung der Statuten und für die Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse. Er ist zuständig für alle Belange, die nicht ausdrücklich durch die Statuten oder das Gesetz einem andern Organ übertragen worden sind.
 15. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte Aktuarin/Aktuar, Kassiererin/Kassier und Vizepräsidentin/Vizepräsident und definiert Chargen für mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied. Die Präsidentin/der Präsident führt mit der Aktuarin/dem Aktuar oder der Kassiererin/dem Kassier zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift.
 16. Die Präsidentin/der Präsident und zwei Vorstandsmitglieder stehen in den geraden Jahren, die anderen Vorstandsmitglieder in den ungeraden Jahren zur Wahl. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
 17. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission prüfen die Jahresrechnung und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

18. Die Generalversammlung ernennt aus ihrer Mitte einen Präses. Der Präses ist die Ansprechperson für die Liturgie bei den vom Verband organisierten Gottesdiensten und Jubilarenerungen.
19. Die Einnahmen der Verbandskasse bestehen
 - a) aus den Jahresbeiträgen der Kollektivmitglieder.
 - b) aus den Jahresbeiträgen der Einzelmitglieder. Einzelmitglieder unter 20 Jahren geniessen Freimitgliedschaft.
 - c) aus Gönnerbeiträgen
 - d) aus den Beiträgen der Kirchgemeinden und weiteren Körperschaften
 - e) aus allfälligen Zuwendungen, Geschenken usw.
 - f) aus den Zinsen des Verbandsvermögens
20. Aus der Kasse werden bezahlt:
 - a) Beiträge an Aus - und Weiterbildungskurse
 - b) Sitzungsgelder
 - c) die laufenden Ausgaben für andere Verbandszwecke

Ehrungen

21. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verband verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
22. Für langjährige Mitglieder der angeschlossenen Vereine sind folgende Ehrungen vorgesehen:
 - a) Silberne Jubilare 20 Jahre: Aktivmitglied in einem der angeschlossenen Vereine
 - b) Goldene Jubilare 30 Jahre: Aktivmitglied in einem der angeschlossenen Vereine
23. Weitere Ehrungen, insbesondere die Ehrung der Bistums- und päpstlichen Jubilare erfolgen gemäss den Bestimmungen der dafür zuständigen Organisationen.

Schlussbestimmungen

24. Zur Änderung dieser Statuten sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Auflösung entscheidet die letzte Generalversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens. Dieses soll einem Zweck nach Punkt 2 dieser Statuten zugeführt werden.

25. Diese Statuten treten nach Annahme durch die Delegiertenversammlung des KCVU (Kantonaler Cäcilienverein Uri) bzw. Generalversammlung des VKU (Verband der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker des Kantons Uri) sofort in Kraft. Sie sind Bestandteil des Fusionsvertrages, der anlässlich der konstituierenden Versammlung des Kirchenmusikverbandes Uri (KMVU) am 12. Juni 2010 unterzeichnet wird.

Altdorf, 12. Juni 2010

Fusionsvertrag

zwischen dem Kantonalen Cäcilienverband Uri (KCVU) und dem
Verband der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker des Kantons Uri (VKU)

Unter der Bezeichnung **Kirchenmusikverband Uri** werden sich die beiden Vertragspartner künftig gemeinsam als Verein im religiösen und kulturellen Umfeld unserer Gesellschaft engagieren. Die Delegierten des KCVU und die Einzelmitglieder des VKU haben an ihren Jahresversammlungen vom 24. bzw. 28. April 2010 den Zusammenschluss einstimmig befürwortet.

Zielsetzung, Mitgliedschaft und Organisation des Kirchenmusikverbandes Uri sind in den Statuten geregelt, welche die Delegiertenversammlung des KCVU am 24. April 2010 in Bristen und die Generalversammlung des VKU am 28. April 2010 in Seedorf einstimmig gutgeheissen haben.

Eigentumsverhältnisse

Das Verbandsvermögen des VKU und des KCVU wird per 12. Juni 2010 zusammengeführt.

Der vorliegende Fusionsvertrag bildet zusammen mit den obgenannten Statuten die Grundlage des Kirchenmusikverbandes Uri (KMOVU).

Gründungsversammlung, 12. Juni 2010 in Altdorf

Für den VKU:

Der Präsident:



Reinhard Walker

Die Aktuarin:



Vera Arnold

Für dem KCVU:

Die Präsidentin:



Doris Infanger

Die Aktuarin:



Lilly Loretz